



# VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

## Persönliches Vorschriftenmonitoring für Frau Mustermann

Ausgabe vom 16.06.2022

### Wir halten für Sie die Augen offen: topaktuell und zuverlässig!

Sehr geehrte Frau Mustermann,

gemäß unserem Versprechen informieren wir Sie heute über relevante aktuelle Vorschriften aus Ihren ausgewählten Interessengebieten (siehe im Impressum dieser E-Mail).

**Hinweis:** Im Online-Archiv ([service.vorschriftenmonitor.de](https://service.vorschriftenmonitor.de)) stehen Ihnen je nach Ihren persönlichen Zugriffsrechten Handlungsempfehlungen zu weiteren Vorschriften zur Verfügung. Dafür müssen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten anmelden.

Freundliche Grüße

Madeleine Winter

VORSCHRIFTENMONITOR

### Das erwartet Sie in der heutigen Ausgabe

#### AUSBLICK

- » ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“
- » ASR A3.4 „Beleuchtung“

#### ALLE NEUERUNGEN IM DETAIL

- » TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“
- » ASR A4.1 „Sanitätsräume“
- » ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“

---

### AUSBLICK

In dieser Kategorie finden Sie die Vorschriften, zu denen die Handlungsempfehlungen in Kürze nachgeliefert werden.



**Unbedingt berücksichtigen**

## ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

*gültig*

**Ihr Experte:** Dr. Carsten Schucht

**Interessengebiet:** Arbeit und Beschäftigung

Die Anpassungen in der ASR V3a.2 im März 2022 stehen im Zusammenhang mit den Neufassungen, Änderungen und Aufhebungen von Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) zum Themenkomplex der Flucht- und Verkehrswege: [ASR A1.7](#), [ASR A1.8](#), [ASR A2.3](#) und ASR V3a.2 umfassen Anforderungen an die notwendigen Breiten von Verkehrswegen, Türen und Toren sowie von Fluchtwegen und Notausgängen. Zudem sind jene eng mit dem Bauordnungsrecht der Länder verknüpft. Die ASR V3a.2 ist zu berücksichtigen, wenn Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Denn sie umfasst spezifische Anforderungen z.B. zu erforderlichen Mindestbreiten von Wegen und Türen oder für die nötigen Bewegungsflächen bei der Benutzung durch Rollstuhlfahrer.

Mit den Änderungen der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ vom 01.03.2022 wurden Inhalte aus dem gestrichenen Anhang A3.4/7 „Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ in den Anhang A2.3 „Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ überführt. Daneben gab es auch formale Anpassungen.

### **Betroffene Branchen und Personen:**

u.a. Arbeitgeber, Sicherheitsfachkräfte, Bauwirtschaft, Architekten, Bauherren, Inklusionsbeauftragte, Brandschutzbeauftragte

Die detaillierten Informationen und Handlungsempfehlungen werden derzeit von unserem Experten erstellt. Sie stehen Ihnen spätestens in 14 Tagen in Ihrem Abonnementbereich zum Download zur Verfügung.

» [Zurück zur Übersicht](#)

---



**Unbedingt berücksichtigen**

## ASR A3.4 „Beleuchtung“

*gültig*

**Ihr Experte:** Dr. Carsten Schucht

**Interessengebiet:** Arbeit und Beschäftigung

Die ASR A3.4, die auf der BGR 131, Teil 2 „Leitfaden zur Planung und zum Betrieb der Beleuchtung“ des ehemaligen Fachausschusses „Einwirkungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ der DGUV beruht und Anforderungen zum Einrichten und Betreiben der Beleuchtung am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor zu hoher Lichteinstrahlung regelt, wurde im März 2022 infolge der 2016 veröffentlichten Änderung der ArbStättV in Bezug auf die geänderte Definition des Begriffs „Arbeitsplatz“ (seitdem ohne zeitliche Begrenzung) angepasst. Vor allem wurden die an den Stand der Technik angepassten Inhalte der aufgehobenen ASR A3.4/7 eingefügt. Dabei werden z.B. die neuen Abschnitte 3.14 und 3.15 zur Sicherheitsbeleuchtung und Leuchtdichte eingefügt oder der Abschnitt 5.2 „Beleuchtungsstärken“ angepasst. Außerdem gibt es einen neuen Abschnitt 7 „Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche“.

### **Betroffene Branchen und Personen:**

u.a. Arbeitgeber, Sicherheitsfachkräfte, Bauwirtschaft

Die detaillierten Informationen und Handlungsempfehlungen werden derzeit von unserem Experten erstellt. Sie stehen Ihnen spätestens in 14 Tagen in Ihrem Abonnementbereich zum Download zur Verfügung.

[» Zurück zur Übersicht](#)

---

## **ALLE NEUERUNGEN IM DETAIL**

**In dieser Kategorie finden Sie die Vorschriften, zu denen Ihnen Handlungsempfehlungen zur Verfügung stehen.**

---



**Unbedingt berücksichtigen**

## **TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“**

*gültig*

**Ihre Expertin:** Jana-Maria Seiferth

**Interessengebiet:** Arbeit und Beschäftigung

Die TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ gehört zur Gruppe der Regeln für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Erstveröffentlichung erfolgte am 30.06.2014. Die vorliegende Novellierung vom 28.04.2022 ist seitdem die erste Änderung der TRBA 200. Dazu wurden einige Punkte redaktionell aktualisiert und inhaltlich überarbeitet.

Damit wird auch Konsequenzen aus der [Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen](#) vom 21.07.2021 Rechnung getragen. Diese ergänzte § 20 Abs. 1 Nr. 1 BioStoffV so, dass eine Ordnungswidrigkeit auch vorliegt, wenn die Gefährdungsbeurteilung nicht fachkundig gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 BioStoffV durchgeführt wird. Damit wird berücksichtigt, dass die fachkundige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung Grundlage für zu treffende Schutzmaßnahmen ist (vgl. auch BR-Drs. 400/21, S. 24 zu Nr. 8).

Auch Aspekte der Biosicherheit im Sinne von „Biosecurity“ sind für Tätigkeiten mit Biostoffen, die sowohl zivil als auch militärisch gem. [EU-Dual-Use-Verordnung \(EU\) 2021/821](#) genutzt werden können, in der geänderten Fassung der TRBA 200 berücksichtigt worden.

### **Betroffene Branchen und Personen:**

- Unternehmen und Einrichtungen, die mit Biostoffen arbeiten und in denen nach den Regelungen der BioStoffV eine fachkundige Person gefordert wird. Diese ist für die Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen erforderlich.
- Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte

### **Betroffen sind Tätigkeiten mit Biostoffen**

- ohne Schutzstufenzuordnung (z. B. in der Abwasser- und Abfallwirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, bei Reinigungs- und Sanierungsarbeiten, in Biogasanlagen, in der Veterinärmedizin und in Betrieben der Futter- und Nahrungsmittelproduktion inkl. der Schlachtbetriebe) und

- mit Schutzstufenzuordnung in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie und in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Zuordnung zu den Schutzstufen 1–4

### **Fachkunde bei Beschäftigten ist erforderlich**

- bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 und 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und
- für den Zugang zu Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie

Eine fachkundige Person ist zu benennen bei der Ausübung von Tätigkeiten

- der Schutzstufen 3 und 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie und
- der Schutzstufe 4 in Sonderisolierstationen.

**Die TRBA 200 gilt nicht** beim Ersteinsatz in biologischen Gefahrenlagen. In diesen Fällen findet die TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ Anwendung.

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

[Handlungsempfehlungen jetzt herunterladen](#)

[» Zurück zur Übersicht](#)



**Nur zur Information**

#### **ASR A4.1 „Sanitärräume“**

*gültig*

**Ihre Expertin:** Madeleine Winter

**Interessengebiet:** Arbeit und Beschäftigung

Nachdem die ASR A4.1 „Sanitärräume“ zuletzt im Juli 2017 geändert worden ist, folgten nun im März 2022 formale Änderungen. Diese sind im Wesentlichen marginale redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der Neufassung der [ASR A1.5](#) notwendig geworden sind.

## Betroffene Branchen und Personen:

Alle Arbeitgeber und Sicherheitsfachkräfte

[» Zurück zur Übersicht](#)

---



**Interne Prüfung  
erforderlich**

## ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“

*außer Kraft getreten*

**Ihre Expertin:** Madeleine Winter

**Interessengebiet:** Arbeit und Beschäftigung

Die ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ wurde nach Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt im März 2022 aufgehoben.

## Betroffene Branchen und Personen:

Arbeitgeber und Sicherheitsfachkräfte, Brandschutzbeauftragte

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

[Handlungsempfehlungen jetzt herunterladen](#)

[» Zurück zur Übersicht](#)

---

### Impressum:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH - Mandichostr. 18 - 86504 Merching - Tel.: 08233/7351-123 - Fax: 08233/7351-222  
Geschäftsführer: Ronald Herkert - Sitz der Gesellschaft: Merching - Register: AG Augsburg HRB 20920  
Steuernummer: 102 / 115 / 40430 - Ust.-Id.-Nr. DE 814 199 175  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com) | Homepage: [www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)

© 2022 FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Bildnachweis: © klesign – stock.adobe.com

Diese Informations-E-Mail erhalten Sie an die E-Mail-Adresse "[mustermann@forum-verlag.com](mailto:mustermann@forum-verlag.com)", weil Sie Nutzer unseres VORSCHRIFTENMONITORS sind. Eine Rückantwort ist nicht möglich, bitte senden Sie keine Mails an die Absenderadresse!

Derzeit haben Sie folgende Interessengebiete ausgewählt: Arbeit und Beschäftigung  
Änderungen an den aktivierten Interessengebieten nehmen Sie bitte in Ihrem [Benutzerprofil](#) vor.

Sie möchten keinerlei E-Mails mehr vom VORSCHRIFTENMONITOR erhalten? Dann klicken Sie bitte [hier](#). Das Online-Archiv steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Wenn Sie ein kostenpflichtiges Abonnement komplett kündigen wollen, können Sie uns dies in Ihrem [Benutzerprofil](#) mitteilen oder Sie wenden sich direkt an unseren Kundenservice: telefonisch unter (08233) 38 11 23 | per E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com).

Darüber hinaus informieren wir unsere Kunden und Interessenten gezielt über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten in ihren Branchen sowie über unsere Produkte und Dienstleistungen. Die Nutzung dieser E-Mails wird aufgezeichnet. Möchten Sie sich von diesen Produktempfehlungen abmelden oder Aufzeichnung widersprechen, senden Sie bitte eine E-Mail an [am-datenauskunft@forum-verlag.com](mailto:am-datenauskunft@forum-verlag.com).

Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen unter [www.forum-verlag.com/datenschutz](http://www.forum-verlag.com/datenschutz).

**Hinweis:** Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.



# VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

## Jetzt registrieren und kostenlos testen

**Profitieren auch Sie vom Service, mit dem Sie ohne viel Aufwand den Durchblick in der aktuellen Gesetzgebung und relevanten Rechtsprechung sowie bei den technischen Regeln behalten.**

Sie wollen Ihre Zeit nicht mit stundenlangen Recherchen zu neuen Vorschriften verbringen, die Nichtjuristen oft auch nur schwer entschlüsseln können?

Und gleichzeitig wollen Sie als Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsschutzverantwortliche/-r keine wichtige Vorschrift, die Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung betrifft, übersehen?

Dann ist das speziell zusammengestellte **Themenpaket „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ des VORSCHRIFTENMONITORS** genau das Richtige für Sie: Kompaktes Monitoring plus konkrete Handlungsempfehlungen direkt vom Experten – klar und verständlich.

### Ihre Vorteile im Überblick:

- ✓ Fundiert und rechtssicher – zeitnah von Experten recherchiert und bewertet
- ✓ Neuerungen und Auswirkungen verständlich auf den Punkt gebracht
- ✓ Mit praxisnahen Handlungsempfehlungen – damit Sie immer wissen, was Sie genau tun müssen

Unser Ampelsystem zeigt Ihnen dabei auf den ersten Blick, ob Sie aktiv werden müssen oder nicht.

Neugierig geworden? Dann probieren Sie es doch einfach aus!

**Testen Sie den VORSCHRIFTENMONITOR einen Monat kostenlos mit vollem Leistungsumfang!**

**Jetzt informieren und kostenlos testen unter**

<https://www.sifa.vorschriftenmonitor.de>